

# Informationen für Eltern mit Migrationshintergrund

*Liebe Eltern*

*Sie wohnen im Kanton St.Gallen und Ihr Kind besucht hier den Kindergarten oder die Volksschule (1. - 9. Klasse). Die vorliegende Broschüre soll Ihnen helfen, die Schule besser kennen zu lernen.*

*Interessieren Sie sich für die Arbeiten, die Ihr Kind in der Schule und zu Hause leistet. Erkundigen Sie sich regelmässig bei der Lehrkraft über die Lernfortschritte, die Ihr Kind macht.*

*Eines der Ziele der Schule ist es, dass Ihr Kind die deutsche Sprache lernt; das bedeutet jedoch nicht, dass Sie in Ihrer Familie deshalb Ihre Muttersprache aufgeben, denn sie ist ein Teil Ihres kulturellen Reichtums. Das Beherrschen der deutschen Landessprache und Ihrer Muttersprache ist wichtig.*

BILDUNGSDEPARTEMENT  
DES KANTONS ST.GALLEN  
Amt für Volksschule  
Davidstrasse 31  
9001 St.Gallen

Februar 2007

## Schulsystem

Die Schulpflicht umfasst 11 Schuljahre; sie unterteilt sich in 2 Jahre Kindergarten, 6 Jahre Primarschule und 3 Jahre Oberstufe (Real- oder Sekundarschule).

Neu in die Schweiz einreisende Kinder werden in der Regel einer Klasse zugeteilt, in der es zusammen mit Gleichaltrigen unterrichtet wird (allenfalls eine Klasse tiefer).

Kinder, die eine geringere Leistungsfähigkeit oder ausgeprägte Teilleistungsschwächen haben und dem Unterricht in der Regelklasse nicht folgen können, werden nach Absprache mit den Eltern der Kleinklasse zugewiesen. In der Kleinklasse unterrichtet eine besonders ausgebildete Lehrkraft und gibt jedem Kind individuelle Hilfestellungen. Die ungenügende Beherrschung der deutschen Sprache *allein* ist kein Grund für die Einweisung in die Kleinklasse. Sie als Eltern können eine Abklärung durch eine Fachkraft des schulpsychologischen Dienstes verlangen. Eine Abklärung gegen Ihren Willen ist nicht statthaft.

Kinder mit besonderen Sprach- oder Schreibproblemen erhalten Unterstützung durch eine Logopädie- oder Legasthenietherapie. Kinder mit Behinderungen besuchen Sonderschule.

Wenn das Kind die Schulsprache noch zu wenig gut spricht, hat es in den ersten drei Jahren des Schulbesuchs ein Anrecht auf zusätzlichen Sprachunterricht. Dieser er-

folgt in kleineren Gruppen; in Schulgemeinden mit vielen Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund kann der Unterricht längstens ein Jahr in separaten Klassen (Deutschklassen) erteilt werden.

Vom Ende der 2. Klasse an bis zum 9. Schuljahr erhält Ihr Kind zweimal pro Jahr (im Januar und im Juli) ein Zeugnis mit Noten.

## **Dolmetscherdienst**

Bei Fragen und bei Schulproblemen kann die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer Auskunft geben. Dabei kann es nötig sein, dass Sie als Eltern eine Person brauchen, die nebst Ihrer Sprache auch die deutsche Sprache spricht, damit eine gute Verständigung möglich ist. Allenfalls kann die Klassenlehrkraft die Adresse eines Dolmetschers oder einer Dolmetscherin geben. Die Kosten der Übersetzung bezahlt die Schulgemeinde.

## **Berufswahl**

Im Anschluss an die Volksschule kann eine Berufslehre oder Anlehre absolviert werden.

Die Jugendlichen werden in der Oberstufe auf die Berufswahl vorbereitet. Dabei lernt sie sich selbst mit ihren Fähigkeiten und die verschiedenen Berufe kennen. Die Schule organisiert Schnuppertage und -wochen, während denen die Jugendlichen Einblick in einen Beruf bekommen und in einem Betrieb arbeiten. Die Berufsberatung unterstützt die Jugendlichen bei der richtigen Berufswahl. Sie steht kostenlos zur Verfügung.

Voraussetzung für eine Lehrstelle sind solide schulische Leistungen und gute Deutschkenntnisse. Das Finden einer Lehrstelle liegt hauptsächlich in der Verantwortung der Jugendlichen und von Ihnen als Eltern. Finden Jugendliche aufgrund von mangelhaften Deutschkenntnissen noch keine Lehrstelle, so besteht die Möglichkeit ein Vorlehrjahr zu besuchen (Auskunft bei der Berufsberatung).

Besonders leistungsfähige Jugendliche können nach einer Aufnahmeprüfung in eine weiterführende Mittelschule übertreten: Kantonsschule, Wirtschaftsmittelschule, Diplommittelschule.

## **Empfehlungen zur zweisprachigen Erziehung**

Für die Integration der Familie ist auch für Sie als Eltern das Beherrschen der deutschen Landessprache wichtig. Vermitteln Sie Ihrem Kind, dass beide Sprachen - Deutsch und Ihre Erstsprache - sowie beide Kulturen positiv sind.

Sprechen Sie zu Hause konsequent Ihre eigene Erstsprache, auch wenn es sich um Dialekte handelt, und bleiben Sie dabei.

Vermeiden Sie die Sprachen zu mischen; bewerten Sie es aber nicht als negativ, wenn es die Kinder gelegentlich tun.

Erzählen Sie Ihren Kindern von der eigenen Kindheit und verwenden Sie Ihre muttersprachlichen Ausdrücke im Alltag.

Zum Erlernen der deutschen Schulsprache ist das Beherrschen einer Erstsprache ausserordentlich wichtig.

Schauen Sie die Schularbeiten Ihrer Kinder an und lassen Sie sie in Ihrer eigenen Sprache erklären.

Schicken Sie Ihre Kinder in den Unterricht der heimatlichen Sprache und Kultur (HSK-Kurs) und überprüfen Sie die Fortschritte, indem Sie Bücher und Hefte zusammenschauen (Adressen der HSK - Schulanbieter siehe 1. Seite!).

Zwei- oder Dreisprachigkeit allein führen nicht zu Störungen. Allfällige Sprachverspätungen regulieren sich meist von selbst.

## Verschiedenes

- *Zwei freie Halbtage*: Die Eltern haben das Recht, pro Schuljahr für ihr Kind zwei freie Halbtage z.B. für Familienfeiern, Verwandtenbesuche etc. einzuziehen. Für weitere, voraussehbare Abwesenheiten, dazu gehören auch religiöse Feiertage, muss *vorher* ein Urlaubsgesuch bei der Klassenlehrkraft eingeholt werden.
- Wenn Ihr Kind wegen *Krankheit* gefehlt hat, müssen Sie die Absenz zuhanden der Klassenlehrkraft schriftlich begründen.
- Die Lehrkräfte sind verpflichtet, pro Schuljahr mindestens einmal mit Ihnen ein *Elterngespräch* zu führen; das Datum wird im Zeugnis festgehalten.
- *Besondere Unterrichtswochen* wie z.B. Lager oder Schulverlegungen sind eine wertvolle Bereicherung des Schulprogramms. Der Besuch dieser besonderen Veranstaltungen ist für Ihr Kind verpflichtend.
- *Arbeiten von Kindern ausserhalb der Schulzeiten*: Gemäss Bundesgesetz dürfen nur Schülerinnen und Schüler, die älter als 13 Jahre alt sind, eine Arbeit ausserhalb der Schulzeit annehmen. Sie als Eltern müssen dies der Klassenlehrkraft mitteilen.
- Ihr Kind wird regelmässig durch den *schulärztlichen und schulzahnärztlichen Dienst* kostenlos untersucht.
- Das gesetzliche Mindestalter für eine *Verheiratung* mit Einwilligung der Eltern beträgt 16 Jahre.

# Auskunftsstellen

Schulleitung:

---

---

---

Verantwortliches Mitglied des Schulrates für Anderssprachige:

---

---

---

Präsidentin / Präsident der Schulgemeinde:

---

---

---

Fachstelle für Migration und kulturelle Vielfalt:

Reto Moritzi, Amt für Volksschule, Davidstr. 31, 9001 St.Gallen, Tel. 071 229 48 49

Berufsberatung:

---

---

---

Schulpsychologischer Dienst, Regionalstelle:

---

---

---

HSK-Unterricht

(Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur):

---

---

---